



Issue 7/2014

# Newsletter



## Aus der Praxis

### Beginn der Verjährung

Bei der Abwicklung von Bauprojekten werden die Werkunternehmer oftmals mit der Problematik der Verjährung ihrer Forderungen konfrontiert. In rechtlicher Terminologie ist die Verjährung der Rechtsverlust durch Zeitablauf. Das bedeutet, dass nach Verstreichen eines bestimmten Zeitraumes ein Recht nicht mehr gerichtlich durchsetzbar ist. Werklohnforderungen verjähren in aller Regel binnen drei Jahren.

Die für die Praxis wesentliche Frage dabei ist der Beginn dieser Frist. Grundsätzlich gilt, dass die Verjährung zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem ein Recht zuerst hätte ausgeübt werden können. Für den Werkunternehmer bedeutet das, dass er die Abgeltung für seine Leistung in Rechnung und damit fällig stellen muss. Insbesondere beim Einheitspreisvertrag, bei dem der Werkunternehmer die tatsächlich geleisteten Mengen abrechnet, weiß der Werkbesteller ansonsten nicht, welchen Betrag er zu zahlen hat. Allerdings hat der Oberste Gerichtshof bereits ausgesprochen, dass der Werkunternehmer durch eine verzögerte Rechnungslegung den Beginn der Verjährung nicht hinausschieben kann. Vielmehr beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die Rechnungslegung objektiv möglich gewesen wäre. Das bedeutet im Ergebnis, dass auch eine nicht fällige Forderung verjähren kann!

Wird der Werkunternehmer durch Ursachen auf Seite des Werkbestellers während der Ausführung behindert, so hat er gemäß § 1168 ABGB als auch auf Basis der ÖNORM B 2110 Anspruch auf Abgeltung der dadurch verursachten Mehrkosten. Dieser Anspruch ist ein Entgeltanspruch, der gemeinsam mit dem gewöhnlichen Werklohn zu verjähren beginnt und für den ebenfalls eine dreijährige Verjährungsfrist gilt.

Sowohl nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln als auch nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 ist es daher in der Praxis unverzichtbar nach Fertigstellung eines mehrjährigen Bauprojektes umgehend sämtliche Forderungen in einer prüfbaren Schlussrechnung zusammenzufassen. Die Forderungen aus der Schlussrechnung verjähren dann binnen drei Jahren ab Fälligkeit dieser Rechnung.

**MMag. Sigrid Lumetsberger, Willheim | Müller Rechtsanwälte**

**NEWS +++** Der nächste Jour Fixe zum Thema "BVerGG Novelle ante portas" findet am 14.10.2014 bei Willheim Müller Rechtsanwälte statt: Dr. Bernhard Kall wird auf Änderungen sowie Neuheiten bei den Verfahrensarten eingehen. Einen weiteren Schwerpunkt wird auch die Pflicht zur E-Vergabe bilden. +++ Vorträge @ ARS: DDr. Katharina Müller am 28.10.2014: „*Rechtliche Grundlagen des Claim-Managements*“ im Rahmen der Fachtagung Claim-Management in Großprojekten nach den ÖNORMEN B 2110 & B 2118“; Dr. Bernhard Kall am 15.10.2014: „*Angemessener vs spekulativer Preis im Bauwesen*“ +++ Weitere Informationen finden Sie im Bereich Newslounge unter [www.wmlaw.at](http://www.wmlaw.at). +++

## Rechtsprechung

### Verjährung von Zusatzleistungen

Am Beginn dieses Jahres setzte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit der Verjährung im Zusammenhang mit Werkverträgen auseinander. Der Entscheidung (10 Ob 12/14h) lag ein Architektenwerkvertrag über die Erweiterung eines Möbelhauses zugrunde. Im Zuge der Ausführung, und damit nach Vertragsabschluss, wurde eine grundlegende Änderung notwendig. Da sich die Anzahl der Mieter reduzierte, verlangte der Auftraggeber erhebliche Umplanungsmaßnahmen, die im ursprünglichen Leistungsumfang des Architekten nicht enthalten waren. Der Architekt, als Auftragnehmer, verlangte die Abgeltung dieser Zusatzleistungen. Vor Gericht erhob der Auftraggeber den Einwand der Verjährung der Forderungen aus den Zusatzleistungen.

Der Auftraggeber behauptete, dass die mittels Teilrechnung während der Projektausführung in Rechnung gestellten Zusatzleistungen unabhängig vom ursprünglich vereinbarten Werklohn verjähren würden.

Dazu wiederholte der OGH seine zu Teilrechnungen bereits gefestigte Rechtsprechung: Solange eine Teilrechnung lediglich eine prozentuelle Abschlagszahlung anhand des Baufortschrittes ist, unterliegt sie keiner eigenständigen Verjährungsfrist. Vielmehr beginnt die Verjährung solcher Teilrechnungen (auch) erst mit der Fälligkeit der Schlussrechnung. Nur wenn ein Bauwerk in Abteilungen errichtet wird, und jede dieser Herstellungsetappen für den Werkbesteller einzeln sinnvoll ist, verjähren die Forderungen aus diesen Abteilungen einzeln und getrennt vom ursprünglichen Werklohn.

Die Zusatzleistung des Architekten qualifizierte der OGH allerdings nicht als eine eigene Abteilung. Er stellt in seiner Begründung darauf ab, dass zwischen der ursprünglichen Leistung und der Zusatzleistung eine besonders enge Nahebeziehung bestand, sodass eben nicht im Sinne der ausgeführten Rechtsprechung von einer selbstständigen Teilleistung gesprochen werden könne.

Die besondere Nahebeziehung sieht der OGH darin, dass die Zusatzleistungen sehr eng mit der Gesamtleistung verknüpft sind und keinen selbständigen wirtschaftlichen Wert für den Auftraggeber haben.

Leider klärte der OGH aber nicht abschließend, wann eine solche Nahebeziehung vorliegt, sodass in der Praxis weiterhin Vorsicht geboten ist.

**DDr. Katharina Müller, Willheim | Müller Rechtsanwälte**

